

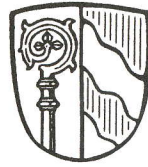
# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



19.10.2020

116373

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Seestraße-Ost“ der Gemeinde Schondorf am Ammersee

### hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Schondorf am Ammersee hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, am 08.11.2017 erstellten und letztmalig am 10.07.2019 geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Seestraße-Ost“ erneut gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Seestraße-Ost“ der Gemeinde Schondorf am Ammersee liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom

**04.11.2020 bis 04.12.2020**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– öffentlich auf und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.<sup>30</sup> - 12.<sup>30</sup> Uhr, Fr 7.<sup>30</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Do zusätzlich 14.<sup>00</sup> – 17.<sup>30</sup> Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im Internet unter dem folgenden Link: <http://www.schondorf.info/aktuell/bauleitplanung/> einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Landschaftsplan
Tiere	Landschaftsplan
Pflanzen	Biotopkartierung
Boden	Landschaftsplan
Wasser	Landschaftsplan
Landschaft	Landschaftsplan
Kultur- und sonstige Sachgüter	Landschaftsplan
Landschafts- und sonstige Pläne	Landschaftsplan, Landesentwicklungsprogramm 2020, Regionalplan 14, Bundesverkehrswegeplan 2030

Art der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Landschaftsplan Schondorf Urheber: Büro für Landschaftsplanung Walter Blendermann vom Juni 1994	Schutzgut Klima, Boden, Wasser, Lebensräume, Landschaftsbild

Umweltbezogene Stellungnahmen	
Verfasser	Inhalt
--	

Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte können.

  
Meissner  
Geschäftsstellenleiterin



angeheftet am: 28.10.2020

abgenommen am: